

Gewässerordnung (GO) des AV Liblar e.V. (gültig ab 01.01.2016)
„Erft - innerhalb der Stadt Erftstadt“

1. Allgemeines

- a. Nachstehende Bestimmungen gelten in Verbindung mit dem LFischG und der LFischVO sowie der Gewässerordnung der Erftfischereigenossenschaft.
- b. Durch den Vorstand beschlossene Änderungen werden den Fischereierlaubnisscheininhabern schriftlich mitgeteilt.

2. Einteilung der Strecke in Zonen:

- a. Zone 1: Erft von der Autobahnbrücke zwischen Bliesheim und Weilerswist / A61 bis zur Straßenbrücke oberhalb der Rotbachmündung sowie Swistbach von der Einmündung des Wassergrabens von Gut Kühlseggen bis Einmündung in die Erft.
- b. Zone 2: Von der Straßenbrücke oberhalb der Rotbachmündung bis zur Straßenbrücke zwischen Gymnich und Brügggen.
- c. **Beide Zonen** sind unter Berücksichtigung der Artenschonzeit ganzjährig für die Angelei freigegeben.

3. Fischereiberechtigung: Nur mit Fischereierlaubnisschein „Erft“ - Los Nr. 2!

- a. Zone 1 und 2 : Flug-, Stipp- und Grundange vom 1.1. bis 31.12.d.J., Spinnangel nur in der Zeit vom 16.3. bis 19.10. des Jahres.
- b. **Erlaubtes Angelgerät:** Zone 1 und 2: 2 Angelruten mit natürlichem oder künstlichem Köder. Bei natürlichen Ködern dürfen nur Einzelhaken verwendet werden. Köderfischfang mit dem Senknetz ist verboten.

4. Schonzeit / Mindestmaße / Fangbegrenzung: 3 Salmoniden pro Tag

Art	Schonzeit	Mindestmaß	max. Fang pro Tag
Bachforelle	20.10. - 15.03.	25 cm	siehe oben (max. 30 Salmoniden pro Jahr)
Regenbogenforelle		25 cm	
Seesaibling	20.10. - 15.03.	30 cm	
Äsche	01.03. - 30.04.	30 cm	
Barbe	15.05. - 15.06.	35 cm	---
Karpfen		35 cm	2
Schleie		30 cm	3
Hecht	15.02. - 30.04.	45 cm	---
Aal		50 cm	---
Zander	01.04. - 31.05.	40 cm	---
Nase	01.03. - 30.04.	25 cm	---
Rotauge		---	---

Ganzjährig geschützt sind: Elritze, Schmerle, Schneider, Lachs, Meerforelle, Schlammpeitzger, Moderlieschen, Bachneunauge, Groppe, Koppe, Maifisch, Bitterling, Schneider, Zwergstichling und Quappe!

Gefangene Fische, **welche dem Gewässer entnommen werden**, sind sofort zu töten und vor dem Weiterangeln in die Fangliste einzutragen.

5. Fangliste: Es sind unbedingt einzutragen:

- Angeltag (jeder Tag, auch der erfolglose Tag)
- Fischart (genaue Bezeichnung)
- Länge in cm
- Gewicht in Gramm (möglichst genau)

6. Papiere und Kontrollen

Folgende Papiere sind beim Angeln mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen:
 Bundesfischereischein, Fischereierlaubnisschein, Fangliste

7. Haftung

Der AV Liblar e.V. haftet für keinerlei Ersatzansprüche über den Rahmen der bestehenden Versicherungen hinaus.

8. Verhalten bei Fischsterben

Bitte benachrichtigen Sie uns sofort fernmündlich unter folgenden Rufnummern: 02233-74226 oder 0163 1985250 Werner Konow, 02271/88-1248 Herr Birbaum (Erftfischereigenossenschaft), 02235-6015 (Polizei Erftstadt), 02271-833320-25 Leitstelle Erftkreis, 02271-834702 (Untere Wasserbehörde).

Für Motorfahrzeuge gilt eine Geschwindigkeit von max. 10 km/h

